

Hall. patriot. Wochenblatt

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und
wohlthätiger Zwecke.

52. Stück. 2. Beilage.

Donnerstag, den 28. December 1848.

Inhalt.

Mittheilungen der wichtigeren Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung aus den Sitzungen vom Monat Oct. 1848. — Armen'sache. — Frauenverein. — Predigtanzeige. — 27 Bekanntmachungen. — Pränumerationsanzeige.

Chronik der Stadt Halle.

Mittheilungen der wichtigeren Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung aus den Sitzungen vom 2., 9., 16., 23. und 30. Oct. 1848.

Die seitherigen Ebrungen haben das Erscheinen dieser Mittheilungen verzögert; doch soll nun aus den fehlenden Monaten Alles, was jetzt noch von Interesse sein kann, rasch nachgeholt werden.

1. Die städtischen Feuersprizen waren seither zur Reparatur und Erhaltuna Einem Unternehmer gegen eine bestimmte jährliche Summe verdungen. Es hat sich dies indessen nicht als zweckmäßig bewährt und nach Beschluß der Behrden sind nun zu jeder Spritze zwei Spritzenmeister aus den dazu passenden Gewerken gewählt, welche für die Dauer ihrer Wirksamkeit beim Feuer besondere Dienstabzeichen empfangen. Diese haben dann auch für die Instandhaltung ihrer Sprizen speciell zu sorgen und machen

diejenigen Ausbesserungen daran selbst, welche in ihre Fach schlagen, während die Reparaturen an den Pumpen u. s. w. Einem Techniker übertragen werden, doch Alles so, daß jede Arbeit nach Prüfung des Stadthaummeisters einzeln bezahlt wird.

An Stelle der bei letztem Feuer schadhaft gewordenen Schläuche wurden 5 neue zu 50 Fuß Länge von einer patentirten, nicht verstockenden Gattung von Lannhauer in Berlin angekauft, nachdem über deren Tauglichkeit Erkundigungen eingezogen waren.

2. Die neue Feuerordnung ist nach vielfachen Verhandlungen mit der Regierung nun soweit fertig, daß sie dem Drucke und der Vertheilung übergeben werden können. Bei jetziger letzter Revision kam mit zur Sprache, daß auch Harz, welches sich öfter in größern Massen in der Stadt befände, zu den feuergefährlichen Gegenständen gehöre, welche nur an angemessenen Orten lagern dürften, und daß ferner nothwendig fest bestimmt werden müsse, in wie weit die Bezirks-Schornsteinfeger für die rechtzeitige und gute Reinigung der Schornsteine selbst verantwortlich wären, was demnach künftig bei deren Instructionen mit vorgesehen werden muß.

(Der Beschluß folgt.)

Armensache. Der am 3. Advent in den Säckel der St. Laurentiikirche mit der Aufschrift „Einer sehr armen Familie eine kleine Weihnachtsfreude“ eingelegte Thaler ist an eine arme fränkliche Wittwe, die 6 unerzogene Kinder hat (Vockshörner Nr. 1230) abgegeben. Gott lohne es dem Geber reichlich.

Halle, den 24. December 1848.

Fr. Ahlfeld.

Frauenverein. Zur Winterbekleidung und Weihnachtsbescheerung für unsre armen Waisen sind uns noch zugegangen: Von Mad. L. 3 P. Schuhe. Fr. v. K. 3 Thlr. Fr. P. F. zu D. 2 Thlr. Fr. J. K. Str. 3 Schürzen u. 3 Halstücher. B. 2 Thlr. Durch Fräulein Jacob aus Magdeburg von Fr. B. M. C. 3 Friedr'd'or. Fr. v. P. 1 Friedrichsd'or. — Ungen. 2 Thlr. Durch Fr. Justizcommissarius Jordan von Fr. M. v. P. 1 Thlr. Durch Frau Justizcommissarius Wilke 2 Thlr. Durch Madame Schwarzen. 3 Thlr. Deegl. 10 Sgr. Fr. G. H. G. 1 Christbaum mit Wachslüchten u. 2 Thlr. — Sch. 1 Thlr. Ung. 1 Thlr. Durch Frau Professor Senff von Fr. v. St. 2 Spenzer. Fr. v. B. 1 Spenzer und 1 Nähschraube.

Wir danken auf das Innigste auch für diese milden Gaben und beehren uns, mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung S. 1925 dieses Blattes, alle Wohlthäter unsrer Waisen hierdurch ganz ergebenst einzuladen, Freitags den 29. December Nachmittags um 4 Uhr der Bescheerung beizuwohnen, welche wir nachträglich denselben in dem uns von Einem Wohlthätigen Magistrat gütigst bewilligten Examenssaale auf der Waage veranstalten werden. Unsre wie unsrer Waisen Freude wird zwar unter den obwaltenden Umständen bei dieser Bescheerung nur eine sehr getrübt sein können, indessen werden sie durch ihre Gegenwart dieselbe doch erhöhen und sich, wie wir hoffen, überzeugen, daß wir bemüht waren, die Gaben ihrer Liebe zweckmäßig zu verwenden.

Halle, am 26. December 1848.

Im Namen des Frauenvereins

Dr. Franke.

Am. Sonnt. n. Weihnachten (31. Dec.) predigen:

Zu U. L. Frauen: Um 9 Uhr Hr. Archidiac. Sup. Dr. Hander. Um 2 Uhr Hr. Diac. Hasemann.

Zu St. Ulrich: Um 9 Uhr Hr. Diaconus Weicke. Um 2 Uhr Hr. Oberpred. Dr. Ehricht.

Zu St. Moriz: Um 9 Uhr Hr. Candidat minist. Wolf (Gastpredigt). Um 2 Uhr Hr. Oberpred. Bracker.

In der Domkirche: Um 10 Uhr Hr. Dpr. Dr. Blanc. Um 2¹/₄ Uhr Hr. Sup. Dr. Rienäcker.

Kathol. Kirche: Um 9 Uhr Hr. Kaplan Heine-
mann.

Hospitalkirche: Um 11 Uhr Hr. Oberpred. Bracker.

Zu Neumarkt: Um 9 Uhr Hr. Pastor Ahlfeld. Um 2 Uhr Bibelstunde Derselbe.

Zu Glaucha: Um 9 Uhr Hr. Sup. Dr. Riemann.

Bereinigte Gemeinde: Um 9 Uhr Hr. P. Giese.

Herausgegeben im Namen der Armendirection
von D. K. G. Jacob.

Bekanntmachungen.

Zur Abhülfe der hinsichtlich der Geschenke bei Kaufleuten stattfindenden Mißbräuche haben die hiesigen Kaufleute der Gewerbesteuerklasse A, welche mit Materialwaaren handeln, einstimmig Folgendes beschlossen:

- 1) Alle Weihnachtsgeschenke, so wie Neujahr- und Ostergeschenke der Kaufleute an ihre Abkäufer, deren Kinder, Dienstboten oder andere Per-

sonen, die zur Abholung der Waaren beauftragt sind, es mögen diese Geschenke in Geld, in Waaren oder in andern Gegenständen bestehen, sind von jetzt an für immer abgeschafft; auch ist es nicht gestattet, Waaren unter dem gewöhnlichen Verkaufspreis zu verkaufen.

- 2) Ein Jeder, welcher diesem Uebereinkommen entgegenhandelt, unterwirft sich, und zwar für jeden einzelnen Fall, einer Conventionalstrafe von Zehn Thalern, welche der Armenkasse zufließen sollen.
- 3) Bei Uebertretungsfällen ist jeder Principal für die in seinen Diensten und in der Lehre stehenden Personen verantwortlich.
- 4) Es soll nicht als Entschuldigungsgrund angesehen werden können, daß ein Geschenk oder eine Zugabe nur eine Kleinigkeit gewesen, oder mit Ungefüg und Zudringlichkeit verlangt worden sei.
- 5) Wer eine Uebertretung dieses Beschlusses durch glaubwürdige Zeugen darzuthun vermag, soll die Hälfte der Strafe mit 5 Thalern erhalten.

Wir bringen diesen zur Abhülfe der eingeschlichenen Mißbräuche angemessenen Beschluß hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß:

daß alle diejenigen Personen, welche Weihnachtsgeschenke verlangen oder wohl gar mit Ungefüg forden, in Gemäßheit des Erlasses vom 6. Juni 1843. §. 2 seq. Gesammmlung 1843. Stück 2 Seite 19 als Bettler angesehen und bestraft werden.

Eltern, deren unmündige Kinder auf ihr Geheiß oder mit ihrer Zulassung betteln, werden nach jener Verordnung auf gleiche Weise gestraft.

Halle, den 18. December 1848.

Der Magistrat.

Bei herannahendem Jahreswechsel bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß nur nachstehend aufgeführten Personen das Recht zusteht, zum neuen Jahre freiwillige Geschenke einzusammeln, welche

bei den Beamten als ein Theil ihres Gehalts anzusehen sind:

- 1) den Kirchenbedienten in den betreffenden Parochien, und zwar:
 - a) an der Kirche zu St. Ulrich dem Küster;
 - b) an der Domkirche dem Küster;
 - c) an der Kirche St. Laurentii zu Neumarkt dem Küster;
 - d) an der Kirche zu St. Georgii zu Glaucha dem Cantor, Küster und Läufer;
- 2) dem Stadt-Singe-Chor;
- 3) der Currende in den betreffenden Parochien;
- 4) dem ersten Schullehrer zu Neumarkt in diesem Stadttheile;
- 5) dem Nachtwächter Fr. Schaaf genannt Kalze im Nicolai Viertel;
- 6) den Halloren, jedoch nur bei den Pfännern.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam,

daß alle hier nicht aufgeführten Personen nicht berechtigt sind, Neujahr-Einsammlungen vorzunehmen, und daß, wenn dies unbefugter Weise von einzelnen Personen dennoch geschehen sollte, diese sich dadurch des Vergehens der muthwilligen Bettelerei schuldig machen und bei erfolgter Anzeige an uns deshalb zur Bestrafung gezo-gen werden würden.

Namentlich verweisen wir auf unsre Bekanntmachung vom 17. December v. J., wonach den Arbeitseuten des Röhre-meisters das Recht nicht zusteht, bei den Besitzern von Röhrewasser zu Neujahr Geschenke einzusammeln, die Röhrewasser-Besitzer vielmehr nach den Bestimmungen des Regulativs über das in Betreff der hiesigen Wasserkunst zu beobachtende Verfahren sich selbst strafbar machen, wenn sie den Röhre-nechten und Arbeitseuten des Röhre-meisters Geschenke oder Trinkgelder verabreichen. Halle, den 22. December 1848.

Der Magistrat.

Bei der jetzt eingetretenen Bitterung wird es dringend notwendig, daß die bestehenden polizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Aufeisung der Rinnsteine und der Beschaffung des aufgehackten Eises sorgfältig zur Ausführung gebracht werden.

Wir verweisen in dieser Hinsicht auf den § 7 der Straßen-Polizei-Ordnung für die Gesamtstadt Halle vom 22. October 1844, worin wörtlich vorgeschrieben ist:

„Bei eintretendem Froste ist jeder Hauswirth verpflichtet, die vor seinem Hause oder Gehöfte vorbeigehende Gasse von Eis und Schnee gehörig rein und offen zu halten, solche alle Tage Vormittags spätestens bis 10 Uhr, bei strengem Froste aber wiederholt, bis auf den Grund auszuhacken und das aufgehackte Eis wegschaffen zu lassen; —“

sowie ferner auf die Bestimmungen des §. 9 der gedachten Straßen-Polizei-Ordnung, wonach das Aushacken derjenigen Rinnsteine, deren Aufeisung selbst nach erfolgter polizeilicher Erinnerung von den Hausbesitzern nicht bewirkt worden ist, sofort von Polizeiwegen auf Kosten der betreffenden Hausbesitzer, vorbehaltenlich deren Verstrafung, angeordnet werden soll.

Zum Abladen des von den Fahrstraßen und Bürgersteigen von den Hausbesitzern wegzubringenden Schnees und Eises sind, wie im vorigen Winter, folgende mit Tafeln näher bezeichnete Plätze:

- a) die Vertiefung am Saalufer links der Chausseestrecke, welche nach der Elisabeth-Brücke führt,
- b) die Vertiefung an der alten Thongrube vor dem Mannischen Thore ohnweit der Hupeschen Planlage, und
- c) der Anger auf der s. g. faulen Wiese (Wietzsche) ohnweit des Geistthors

bestimmt.

(Druck der Buchdruckerei von ...)

Anderer als die hier namhaft gemachten Plätze dürfen zum Abladen des Schnees und Eises nicht benutzt werden, und hat der Zuwiderhandelnde außer der gesetzlichen Strafe noch zu gewärtigen, daß er zur sofortigen Wiederfortschaffung der unbefugterweise anderwärts abgeladenen Schnee- und Eismassen polizeilich angehalten werden wird.

Je mehr bei anhaltendem Froste die Wegsamkeit auf den Straßen und namentlich auf den Bürgersteigen durch die sorgfältige Reinhaltung derselben bedingt wird, um so dringender stellt sich das Bedürfnis heraus, die genaue Befolgung der oben gedachten Vorschriften in Betreff des Aufeisens der Rinnsteine und Fortschaffens des aufgehackten Eises polizeilich zu überwachen.

Wir müssen es daher im allgemeinen Interesse als unserer unabweißbaren Pflicht anerkennen, gegen diejenigen Hausbesitzer, durch deren Nachlässigkeit jenen Vorschriften nicht Genüge geleistet wird, mit den gesetzlichen Strafmaßregeln vorzuschreiten, wollen jedoch vertrauen, daß die hiesigen Hausbesitzer in Anerkennung der Nothwendigkeit der strengen Durchführung dieser Vorschriften, durch ordnungsmäßige Reinhaltung ihrer Straßenreviere uns unserer Strafpflicht überheben werden.

Halle, den 22. December 1848.

Der Magistrat.

Auction.

Freitag den 29. d. M. soll gr. Ulrichstraße Nr 20 eine kleine Parthie Champagner-Weine, Rum, alter Conjac, Cigarren meistbietend verkauft werden.

Brandt.

Zum 1. Januar wird ein ordentliches Dienstmädchen gesucht. Näheres große Steinstraße Nr. 174 parterre, rechts.

(Beilage.)

(Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.)